

2235 072

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Max Be [REDACTED] in B [REDACTED] (T [REDACTED]),
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED]-Str. [REDACTED] -

gegen

die Strickerin Witwe Else S [REDACTED] geb. F [REDACTED] in B [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- im zweiten Rechtszuge vertreten durch Rechtsanwalt
[REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel,
Dr. Mezger und Mormann
beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten
wird der Beschluß des 8. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 16. September 1964 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entschei-
dung über die Berufung des Beklagten an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Ent-
scheidung über die Kosten der sofortigen Be-
schwerde übertragen wird.

Verf. Richter [REDACTED]

G r ü n d e :

Der Beklagte hat mit einem am 31. März 1964 bei dem Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsschrift seines Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt [REDACTED] trägt den Eingangsvermerk der gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden Charlottenburg vom 2. Mai 1964, 9 Uhr. Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen.

Die fristgerecht bei dem Berufungsgericht eingelegte sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluß ist begründet. Der Senat sieht als nachgewiesen an, daß die Berufungsbegründungsschrift am 30. April 1964, also vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, bei der Briefannahmestelle eingegangen ist.

Rechtsanwalt [REDACTED] hat an Eides Statt versichert, er habe persönlich am 30. April 1964 etwa in der Zeit zwischen 17.30 und 17.40 Uhr die Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten der gemeinsamen Briefannahme beim Amtsgericht Charlottenburg geworfen. Gegen 18 Uhr sei er in seiner Wohnung eingetroffen und habe dann eine Theatervorstellung besucht. Am 1. Mai 1964 habe er seinen Urlaub angetreten. Bei diesen ins einzelne gehenden Angaben ist es als ausgeschlossen anzusehen, daß Rechtsanwalt [REDACTED] einem Irrtum erlegen ist. Hätte er die Berufungsbegründungsschrift erst nach Schluß der Theatervorstellung, und zwar nach 24 Uhr, oder am Tage seines Urlaubsantritts eingeworfen, so könnte ihm das nicht entfallen sein. Es sind nach den Umständen nur zwei Möglichkeiten denkbar: Entweder hat Rechtsanwalt [REDACTED] bewußt etwas Falsches versichert oder der rechtzeitig eingegangene Schriftsatz hat infolge technischen Versagens der Einrichtung des Nachtbriefkastens oder infolge

Versehens eines der mit der Postannahme und Postbehandlung be-
trauten Beamten einen unrichtigen Eingangsvermerk erhalten.
Der Senat hat keinen Anlaß, der eidesstattlichen Versicherung
des Rechtsanwalts zu mißtrauen. Die Glaubwürdigkeit seiner
Angaben wird nicht dadurch ausgeräumt, daß sich nachträglich
keine Anzeichen für einen technischen Fehler des Nachtbrief-
kastens ergeben haben oder ein Versäumnis eines der bei der
Postannahme beschäftigten Beamten nicht aufgezeigt ist. Daß
derartiges vorgekommen sein kann, ist jedenfalls nicht unmög-
lich.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben. Die Sache
war zur Entscheidung über die Berufung an das Berufungsgericht
zurückzuverweisen. Ihm wurde auch die Entscheidung über die
Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen (vgl. Beschl. v.
15. Dezember 1959 - VIII ZB 29/59 - VersR 1960, 81).

Dr. Haidinger Artl Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann

